

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES RICHTSORGANISATIONSGESETZES UND

WEITERER GESETZE

**(Sonderbestimmungen zur Aufrechterhaltung des Behörden- und
Gerichtsbetriebes)**

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

Vernehmlassungsfrist: 10. September 2021

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	8
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	10
4.1 Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes	10
4.2 Abänderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof	12
4.3 Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege	12
4.4 Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes.....	12
4.5 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.....	13
4.6 Abänderung des Steuergesetzes	14
4.7 Abänderung des Gesetzes über die Bürgergenossenschaft	14
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	14
6. Regierungsvorlage	15
6.1 Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes	15
6.2 Abänderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof	19
6.3 Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege	21
6.4 Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes.....	25
6.5 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.....	27
6.6 Abänderung des Steuergesetzes	31
6.7 Abänderung des Gesetzes über die Bürgergenossenschaften	33

ZUSAMMENFASSUNG

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hatte am 30. Januar 2020 eine „gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite“ ausgerufen. Am 11. März 2020 erklärte die WHO die Ausbreitung von Coronaviren zur Pandemie.

Um die schnelle Ausbreitung des Coronavirus in Liechtenstein einzudämmen und die Bevölkerung und die Gesundheitsversorgung zu schützen, hatte die Regierung umfangreiche Massnahmen beschlossen. Eine dieser Massnahmen stellte das mehrfach befristete Gesetz vom 8. April 2020 über Begleitmassnahmen in der Verwaltung und Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-VJBG) dar.

Um auch künftig in Ausnahmesituationen, wie beispielsweise während einer Pandemie oder Naturkatastrophe, rasch die Möglichkeit zu haben, erleichternde Massnahmen zu setzen, damit der Behörden- und Gerichtsbetrieb aufrecht erhalten werden kann, sollen entsprechende Rechtsgrundlagen geschaffen werden.

In Anlehnung an die in Art. 6 COVID-19-VJBG vorgesehenen Massnahmen soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass auf Antrag der einzelnen Kollegialgerichte und Verwaltungsbehörden in ausserordentlichen Situationen, wie beispielsweise während einer Pandemie oder Naturkatastrophe, die Regierung mit Verordnung die Möglichkeit schaffen kann, dass für einen bestimmten Zeitraum die Beratung und Beschlussfassung über eine Rechtssache unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel oder im Umlaufweg durchgeführt werden können. Die kollegial besetzten Gerichte und Verwaltungsbehörden sollen damit in solchen Situationen handlungsfähig bleiben.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Gerichte

Staatsanwaltschaft

Beschwerdekommisionen

1. AUSGANGSLAGE

Die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Herausforderungen im öffentlichen Leben – insbesondere durch Reisebeschränkungen, Quarantänemassnahmen, krankheitsbedingte Ausfälle von Arbeitskräften oder durch Abstandsregelungen – wirkten sich auch auf die liechtensteinischen Gerichte und Verwaltungsbehörden aus.

Um die exponentielle Ausbreitung der Coronaviren in Liechtenstein einzudämmen und die Bevölkerung und die Gesundheitsversorgung zu schützen, hatte die Regierung umfangreiche Massnahmen beschlossen und diese in Anlehnung an die Schweiz und Österreich unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungssituativ angepasst. Eine dieser Massnahmen stellte das Gesetz über Begleitmassnahmen in der Verwaltung und Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-VJBG)¹ dar.

Aufgrund entsprechender Anregungen insbesondere seitens des Landtages wurde eine dauerhafte Überführung von einzelnen Bestimmungen des COVID-19-VJBG in das nationale Recht geprüft und einer Gesamtbeurteilung unterzogen:

- Demnach sollen die im COVID-19-VJBG vorgesehenen Massnahmen im Gesellschaftsrecht dauerhaft in die Rechtsordnung Eingang finden. Dies soll

¹ LGBl. 2020 Nr. 136; LR 170.70.

über eine Anpassung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)² im Rahmen einer gesonderten Vorlage erfolgen.

- Einvernahmen ohne persönliche Anwesenheit der Parteien oder von Zeugen unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel sind zum Teil bereits in den entsprechenden Verfahrensordnungen vorgesehen:
- § 283 Abs. 4 der Zivilprozessordnung (ZPO)³ sieht vor, dass statt der Einvernahme eines Zeugen, einer Partei oder eines Sachverständigen im Wege eines ersuchten Richters⁴ das Gericht nach Massgabe der technischen Möglichkeiten eine Beweisaufnahme unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchführen kann. Auch im Strafverfahren können Zeugen bereits mittels Videokonferenz einvernommen werden.

Diese Möglichkeit ist durch die kontradiktorische Einvernahme nach § 115a der Strafprozessordnung (StPO)⁵ und die Einvernahme von Zeugen in der Schlussverhandlung nach § 195a StPO⁶ in der liechtensteinischen Rechtsordnung bereits vorgesehen.

Darüber hinaus soll mit einer gesonderten Vorlage durch eine Erweiterung von § 105 StPO nun auch im strafprozessualen Vorverfahren – und nicht nur auf die Fälle der kontradiktorischen Einvernahme nach § 115a StPO beschränkt – eine Einvernahme mittels Videokonferenz möglich werden.

² LGBl. 1926 Nr. 4; LR 216.0.

³ LGBl. 1912 Nr. 9/1; LR 271.0.

⁴ § 283 Abs. 4 ZPO ermöglicht die Beweisaufnahme unter Verwendung technischer Einrichtungen für Zeugen, Parteien oder Sachverständige, welche sich im Ausland befinden.

⁵ LGBl. 1988 Nr. 62; LR 312.0.

⁶ Anders als nach § 283 Abs. 4 ZPO sieht die Strafprozessordnung die Möglichkeit der Einvernahme mittels Videokonferenz sowohl für einzuvernehmende Zeugen im Ausland als auch im Inland vor.

Zudem kann erwähnt werden, dass mit Inkrafttreten des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen für Liechtenstein am 1. Januar 2021 auch im Rechtshilfeverkehr eine Einvernahme per Videokonferenz möglich wurde.

- Um den ungehinderten Betrieb bei den kollegial besetzten Gerichten und Verwaltungsbehörden in Ausnahmesituationen, wie beispielsweise während einer Pandemie oder einer Naturkatastrophe, sicherzustellen, sollen rasch aktivierbare Bestimmungen in den entsprechenden Materiengesetzen verankert werden (siehe nachfolgend unter Ziff. 2.).

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Wie anhand der Corona-Pandemie deutlich wurde, gibt es Situationen, in denen umgehend Massnahmen erforderlich sind, um die Bevölkerung zu schützen und gleichzeitig den Behörden- und Gerichtsbetrieb aufrecht zu erhalten. Neben einer Pandemie können auch weitere Situationen entstehen, welche direkt oder indirekt Auswirkungen auf den Betrieb der kollegial besetzten Gerichte und Verwaltungsbehörden, insbesondere auf die Beratung und Beschlussfassung der Senate und der Mitglieder im jeweiligen Gremium, haben. Deshalb sollen entsprechende Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Der Betrieb der Verwaltungsbehörden und kollegial besetzten Gerichte soll zu jederzeit aufrechterhalten bzw. gewährleistet werden können.

In Anlehnung an die in Art. 6 COVID-19-VJBG vorgesehenen Massnahmen soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die einzelnen Kollegialgerichte und Verwaltungsbehörden im Falle einer ausserordentlichen Situation, wie beispielsweise während einer Pandemie oder Naturkatastrophe, bei der Regierung einen Antrag stellen können, wonach sie die Beratung und Beschlussfassung über Rechtssachen unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel (wie bei-

spielsweise Video- oder Telefonkonferenz) oder im Umlaufweg durchführen können, um die Funktionsfähigkeit der Gerichte und Verwaltungsbehörden aufrecht zu erhalten. Die Regierung bestimmt über das Vorliegen der Voraussetzungen mit Verordnung, um einer solchen Abweichung vom regulären Verfahren auch die entsprechende Publizität zu verschaffen.

Durch die Einführung von Sonderbestimmungen zur Aufrechterhaltung des Behörden- und Gerichtsbetriebes kann Rechtssicherheit geschaffen werden und zugleich eine im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben schnelle, flexible und situativ angemessene Aktivierung von Massnahmen erfolgen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

In Anlehnung an die in Art. 6 COVID-19-VJBG vorgesehenen Massnahmen soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die einzelnen Kollegialgerichte und Verwaltungsbehörden im Falle einer ausserordentlichen Situation die Möglichkeit haben, bei der Regierung einen Antrag dahingehend zu stellen, dass sie die Beratung und Beschlussfassung über Rechtssachen unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel (wie beispielsweise Video- oder Telefonkonferenz) oder im Umlaufweg durchführen können.

Die in den einzelnen Materiengesetzen zu verankernden Massnahmen sollen nicht nur auf Infektionskrankheiten wie bei einer Epidemie oder Pandemie beschränkt werden, sondern sie sollen auch in anderen Ausnahmeständen, wie beispielsweise Naturkatastrophen (Hochwasser, Erdbeben, Bergsturz, Orkan, Erdbeben oder ähnliche Katastrophen vergleichbarer Tragweite) zur Anwendung gelangen können.

Damit die Massnahmen aktiviert werden können, ist vorausgesetzt, dass der jeweilige Präsident oder Vorsitzende bei der Regierung einen Antrag stellt und dar-

legt, inwiefern es notwendig ist, die Beratung und Beschlussfassung über eine Rechtssache durch Einholung einer Erklärung der Mitglieder unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel oder im Umlaufweg zu ersetzen, um den Gerichts- oder Behördenbetrieb aufrecht zu erhalten. Sobald die Regierung über einen entsprechenden Antrag entschieden hat, gilt dies für sämtliche Kollegialgerichte und Verwaltungsbehörden während des von der Regierung festgesetzten Zeitrahmens, d.h. alle betroffenen Gerichte und Verwaltungsbehörden können bei Bedarf von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Beratung und Beschlussfassung unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel oder im Umlaufweg durchzuführen. Gesonderte Anträge der anderen Kollegialgerichte oder Verwaltungsbehörden sind damit nicht mehr notwendig.

Die Einbettung dieser Massnahmen soll in den jeweiligen Materiengesetzen erfolgen:

- Für die Kollegialgerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, namentlich für das Kriminal- und das Jugendgericht sowie das Obergericht und den Obersten Gerichtshof, finden sich die entsprechenden Rechtsgrundlagen im Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG)⁷.
- Bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts finden sich die Regelungen betreffend den Staatsgerichtshof im Gesetz über den Staatsgerichtshof (StGHG)⁸ und die Regelungen betreffend den Verwaltungsgerichtshof im Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren; LVG)⁹.

⁷ LGBl. 2007 Nr. 348; LR 173.30.

⁸ LGBl. 2004 Nr. 32; LR 173.10.

⁹ LGBl. 1922 Nr. 24; LR 172.020.

- Für die jeweiligen Beschwerdekommisionen sollen ebenfalls Anpassungen in den entsprechenden Materiengesetzen erfolgen. Für die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten finden sich die Regelungen im Beschwerdekommisionsgesetz¹⁰; für die Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht (FMA-Beschwerdekommision) werden die Regelungen im Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG)¹¹ verankert; für die Landessteuerkommision werden die Rechtsgrundlagen durch Anpassungen im Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG)¹² geschaffen; und für die Regelungskommision werden die Bestimmungen im Gesetz über die Bürgergenossenschaften¹³ verankert.

Für die Regierung sieht die Verordnung über die Geschäftsordnung der Regierung¹⁴ bereits in Art. 21 die Möglichkeit vor, Zirkularbeschlüsse zu fassen. Da diese Regelung der Regierung bereits jetzt die Möglichkeit gibt, in ausserordentlichen Situationen wirksam zu reagieren, ist diesbezüglich keine weitere Anpassung erforderlich.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Zu Art. 52a

Der neue Art. 52a lehnt sich an Art. 6 COVID-19-VJBG an und soll im Falle einer ausserordentlichen Situation, wie beispielsweise während einer Pandemie oder

¹⁰LGBI. 2000 Nr. 248; LR 172.022.

¹¹LGBI. 2004 Nr. 175; LR 952.3.

¹²LGBI. 2010 Nr. 340; LR 640.0.

¹³LGBI. 1996 Nr. 77; LR 141.1.

¹⁴LGBI. 1994 Nr. 14; LR 172.101.1.

Naturkatastrophe, den Kollegialgerichten die Möglichkeit geben, bei der Regierung zu beantragen, dass die Beratung und Beschlussfassung über eine Rechtssache durch Einholung einer Erklärung der Mitglieder unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel oder im Umlaufweg ersetzt werden können (Abs. 1). Diese Möglichkeit soll jedoch nur solange Geltung haben, als es notwendig ist, um den Gerichtsbetrieb aufrechtzuerhalten.

Die Regierung bestimmt über das Vorliegen der Voraussetzungen mit Verordnung und legt zudem den Zeitraum fest, in welchem die in Abs.1 genannten Modalitäten möglich sind (Abs. 2). Die Verordnung öffnet sodann auch für diejenigen Kollegialgerichte und Verwaltungsbehörden, welche keinen Antrag gestellt haben, die Möglichkeit, von den Erleichterungen Gebrauch zu machen.

Die Abs. 3 bis 5 regeln die detaillierten Bedingungen bezüglich der in Abs. 1 festgehaltenen Erklärung der Mitglieder. Die Erklärung der Mitglieder kann mündlich oder schriftlich oder auch per E-Mail an eine vom Präsidenten oder jeweiligen Vorsitzenden bestimmte E-Mail-Adresse bis zu einem von diesem bestimmten Zeitpunkt erfolgen. Die Erklärung ist nur dann gültig, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen ist. Damit die Mitglieder der Kollegialgerichte die Erklärung abgeben können, soll der Entscheidungsentwurf nach Möglichkeit eine Woche vor dem vom Präsidenten oder jeweiligen Vorsitzenden bestimmten Zeitpunkt an alle Mitglieder der Kollegialgerichte übermittelt werden.

Hinsichtlich der sich allenfalls stellenden Territoriumsfrage (wo kommt der im Umlaufweg bzw. bei Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschluss zustande) ist zur Klarstellung festzuhalten, dass die an liechtensteinischen Gerichten tätigen Richterinnen und Richter mit Wohnsitz im Ausland auch von ihrem Wohnsitzstaat aus agieren können und der im Wege des Abs. 1 zustande gekommenen Beschluss bzw. das so zustande gekommene Urteil als in Vaduz gefasst gilt.

4.2 Abänderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

Zu Art. 49a

Art. 49a soll analog zu Art. 52a GOG dem Staatsgerichtshof im Falle einer ausserordentlichen Situation die Möglichkeit geben, bei der Regierung zu beantragen, dass die Beratung und Beschlussfassung über Rechtssachen durch Einholung einer Erklärung der Mitglieder unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel oder im Umlaufweg ersetzt werden können. (Abs. 1).

Bezüglich der weiteren Bestimmungen kann auf die Erläuterungen unter Ziff. 4.1 verwiesen werden.

4.3 Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege

Zu Art. 17a

Analog zu den Regelungen für die ordentlichen Gerichte im Gerichtsorganisationsgesetz und für den Staatsgerichtshof im Staatsgerichtshofgesetz soll mit Art. 17a für den Verwaltungsgerichtshof im Falle einer ausserordentlichen Situation ebenfalls die Möglichkeit geschaffen werden, bei der Regierung zu beantragen, dass die Beratung und Beschlussfassung über eine Rechtssache unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel oder im Umlaufweg durchgeführt werden können (Abs. 1).

Bezüglich der weiteren Bestimmungen kann auf die Erläuterungen unter Ziff. 4.1 verwiesen werden

4.4 Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Zu Art. 3 Abs. 2

Die für die kollegial besetzten Gerichte neu aufgenommenen Regelungen sollen auch für die Beschwerdekommisionen zur Anwendung gelangen.

Art. 3 Abs. 2 beinhaltet für die Mitglieder der Beschwerdekommision bereits in Bezug auf Ausstand, Verantwortlichkeit und Verbot des Berichtens einen Verweis auf das Landesverwaltungspflegegesetz. Art. 3 Abs. 2 wird entsprechend dahingehend ergänzt, dass auch die Sonderbestimmungen zur Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebes in Art. 17a des Landesverwaltungspflegegesetzes sinngemäss für die Beratung und Beschlussfassung über eine Rechtssache für die Beschwerdekommision zur Anwendung kommen. Entsprechend gelten die Ausführungen unter Ziff. 4.1 sinngemäss.

4.5 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Zu Art. 34a

Damit auch die FMA-Beschwerdekommision im Falle einer ausserordentlichen Situation die Möglichkeit hat, bei der Regierung zu beantragen, dass die Beratung und Beschlussfassung über eine Rechtssache durch Einholung einer Erklärung der Mitglieder unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel oder im Umlaufweg ersetzt werden können, wird ein neuer Art. 34a eingeführt.

Entsprechend gelten auch hier die Erläuterungen unter Ziff. 4.1 sinngemäss.

Zu Art. 34b

Der bislang bereits als Art. 34a benannte Artikel soll aufgrund der Einfügung der Sonderbestimmungen zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Beschwerdekommision neu als Art. 34b geführt werden. Inhaltlich ergeben sich keinerlei Änderungen.

4.6 Abänderung des Steuergesetzes

Zu Art. 81 Abs. 5

Art. 81 Abs. 5 beinhaltet für die Mitglieder der Landessteuerkommission bereits in Bezug auf Ausstand und Verantwortlichkeit einen Verweis auf das Landesverwaltungspflegegesetz. Art. 81 Abs. 5 wird entsprechend dahingehend ergänzt, dass auch die Sonderbestimmungen zur Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebes in Art. 17a des Landesverwaltungspflegegesetzes sinngemäss für die Beratung und Beschlussfassung über eine Rechtssache für die Landessteuerkommission zur Anwendung gelangen. Auch hier gelten die Erläuterungen unter Ziff. 4.1 sinngemäss.

4.7 Abänderung des Gesetzes über die Bürgergenossenschaft

Zu Art. 16 Abs. 4

Art. 16 Abs. 4 beinhaltet für das Verfahren vor der Regelungskommission bereits einen allgemeinen Verweis auf das Landesverwaltungspflegegesetz. Der Vollständigkeit halber wird in Art. 16 Abs. 4 ein ergänzender Verweis auf die Sonderbestimmungen zur Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebes in Art. 17a des Landesverwaltungspflegegesetzes aufgenommen. Der Präsident der Regelungskommission erhält dadurch entsprechend ebenfalls die Möglichkeit, im Falle einer ausserordentlichen Situation bei der Regierung zu beantragen, dass die Beratung und Beschlussfassung über eine Rechtssache durch Einholung einer Erklärung der Mitglieder unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel oder im Umlaufweg ersetzt werden können. Die Ausführungen unter Ziff. 4.1 gelten deshalb sinngemäss.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Dieser Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

6.1 **Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. Oktober 2007 über die Organisation der ordentlichen Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG), LGBl. 2007 Nr. 348, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 52a

Sonderbestimmungen zur Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebes

1) In ausserordentlichen Situationen, wie beispielsweise während einer Pandemie oder einer Naturkatastrophe, können die kollegial besetzten Gerichte durch ihren jeweiligen Präsidenten oder Vorsitzenden bei der Regierung beantragen, dass die Beratung und Beschlussfassung über eine

Rechtssache durch Einholung einer Erklärung der Mitglieder unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel oder im Umlaufweg ersetzt werden können, soweit und solange dies notwendig ist, um den Gerichtsbetrieb aufrecht erhalten zu können.

2) Die Regierung bestimmt über das Vorliegen der Voraussetzungen mit Verordnung und legt zudem den Zeitraum fest, über welchen diese gilt.

3) Der Präsident oder Vorsitzende hat spätestens eine Woche vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung, unter Angabe der zu beratenden Rechtssache allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen, dass die Beratung und Beschlussfassung über die Rechtssache durch Einholung einer Erklärung der Mitglieder unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel oder im Umlaufweg ersetzt wird.

4) Die Abgabe einer Erklärung nach Abs. 1 kann mündlich oder schriftlich oder per E-Mail an eine vom Präsidenten oder Vorsitzenden bestimmte E-Mail-Adresse bis zu einem von diesem bestimmten Zeitpunkt erfolgen; die Erklärung ist gültig, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen ist.

5) Der Entscheidungsentwurf soll nach Möglichkeit eine Woche vor dem vom Präsidenten oder Vorsitzenden nach Abs. 4 bestimmten Zeitpunkt an alle Mitglieder des Gerichts übermittelt werden. Diese können schriftliche Berichte und Anträge verfassen und verteilen lassen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

6.2 Abänderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG), LGBl. 2004 Nr. 32, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 49a

Sonderbestimmungen zur Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebes

1) In ausserordentlichen Situationen, wie beispielsweise während einer Pandemie oder einer Naturkatastrophe kann der Staatsgerichtshof durch den jeweiligen Präsidenten oder Vorsitzenden bei der Regierung beantragen, dass die Beratung und Beschlussfassung über eine Rechtssache durch Einholung einer Erklärung der Mitglieder unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel oder im Umlaufweg ersetzt werden

können, soweit und solange dies notwendig ist, um den Gerichtsbetrieb aufrecht erhalten zu können.

2) Die Regierung bestimmt über das Vorliegen der Voraussetzungen mit Verordnung und legt zudem den Zeitraum fest, über welchen diese gilt.

3) Der Präsident oder Vorsitzende hat spätestens eine Woche vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung, unter Angabe der zu beratenden Rechtssache allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen, dass die Beratung und Beschlussfassung über die Rechtssache durch Einholung einer Erklärung der Mitglieder unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel oder im Umlaufweg ersetzt wird.

4) Die Abgabe einer Erklärung nach Abs. 1 kann mündlich oder schriftlich oder per E-Mail an eine vom Präsidenten oder Vorsitzenden bestimmte E-Mail-Adresse bis zu einem von diesem bestimmten Zeitpunkt erfolgen; die Erklärung ist gültig, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen ist.

5) Der Entscheidungsentwurf soll nach Möglichkeit eine Woche vor dem vom Präsidenten oder Vorsitzenden nach Abs. 4 bestimmten Zeitpunkt an alle Mitglieder des Staatsgerichtshofes übermittelt werden. Diese können schriftliche Berichte und Anträge verfassen und verteilen lassen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsorganisationsgesetz vom ... in Kraft.

6.3 Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren), LGBl. 1922 Nr. 24, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 17a

Sonderbestimmungen zur Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebes

- 1) In ausserordentlichen Situationen, wie beispielsweise während einer Pandemie oder einer Naturkatastrophe kann der Verwaltungsgerichtshof durch den Präsidenten bei der Regierung beantragen, dass die Beratung und Beschlussfassung über eine Rechtssache durch Einholung einer Erklä-

rung der Mitglieder unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel oder im Umlaufweg ersetzt werden können, soweit und solange dies notwendig ist, um den Gerichtsbetrieb aufrecht erhalten zu können.

2) Die Regierung bestimmt über das Vorliegen der Voraussetzungen mit Verordnung und legt zudem den Zeitraum fest, über welchen diese gilt.

3) Der Präsident hat spätestens eine Woche vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung, unter Angabe der zu beratenden Rechtssache allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen, dass die Beratung und Beschlussfassung über die Rechtssache durch Einholung einer Erklärung der Mitglieder unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel oder im Umlaufweg ersetzt wird.

4) Die Abgabe einer Erklärung nach Abs. 1 kann mündlich oder schriftlich oder per E-Mail an eine vom Präsidenten bestimmte E-Mail-Adresse bis zu einem von diesem bestimmten Zeitpunkt erfolgen; die Erklärung ist gültig, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen ist.

5) Der Entscheidungsentwurf soll nach Möglichkeit eine Woche vor dem vom Präsidenten nach Abs. 4 bestimmten Zeitpunkt an alle Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes übermittelt werden. Diese können schriftliche Berichte und Anträge verfassen und verteilen lassen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsorganisationsgesetz vom
in Kraft.

6.4 Abänderung des Beschwerdekommis­ sionsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Beschwerdekommis­ sionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommis­ sionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 2

2) Auf die Mitglieder der Beschwerdekommis­ sion finden die Bestimmun­ gen des Landesverwaltungs­ pflegegesetzes (LVG) über Aus­ stand, Verantwortlich­ keit und Verbot des Berichtens Anwendung. Ebenfalls finden die Sonderbestim­ mungen zur Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebes in Art. 17a des Landesver­ waltungspflegegesetzes sinngemäss Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsorganisationsgesetz vom
in Kraft.

6.5 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 34a

Sonderbestimmungen zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Beschwerdekommision

1) In ausserordentlichen Situationen, wie beispielsweise während einer Pandemie oder einer Naturkatastrophe kann die Beschwerdekommision durch den Präsidenten bei der Regierung beantragen, dass die Beratung und Beschlussfassung über eine Rechtssache durch Einholung einer Erklärung der Mitglieder unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel oder im Umlaufweg ersetzt werden können, soweit und so-

lange dies notwendig ist, um den Betrieb der Beschwerdekommision aufrecht erhalten zu können.

2) Die Regierung bestimmt über das Vorliegen der Voraussetzungen mit Verordnung und legt zudem den Zeitraum fest, über welchen diese gilt.

3) Der Präsident hat spätestens eine Woche vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung, unter Angabe der zu beratenden Rechtssache allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen, dass die Beratung und Beschlussfassung über die Rechtssache durch Einholung einer Erklärung der Mitglieder unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel oder im Umlaufweg ersetzt wird.

4) Die Abgabe einer Erklärung nach Abs. 1 kann mündlich oder schriftlich oder per E-Mail an eine vom Präsidenten bestimmte E-Mail-Adresse bis zu einem von diesem bestimmten Zeitpunkt erfolgen; die Erklärung ist gültig, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen ist.

5) Der Entscheidungsentwurf soll nach Möglichkeit eine Woche vor dem vom Präsidenten nach Abs. 4 bestimmten Zeitpunkt an alle Mitglieder der Beschwerdekommision übermittelt werden. Diese können schriftliche Berichte und Anträge verfassen und verteilen lassen.

Art. 34b

Übertretungen

1) Wer die unter Art. 30a Abs. 8 festgesetzte Frist zur Einreichung der Daten nicht einhält oder falsche oder unvollständige Daten meldet, wird von der FMA mit Busse von 500 Franken bis zu 20 000 Franken bestraft.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsorganisationsgesetz vom in Kraft.

6.6 Abänderung des Steuergesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Steuergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), LGBI. 2010 Nr. 340, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 81 Abs. 5

5) Auf die Mitglieder der Landessteuerkommission finden die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege über Ausstand und Verantwortlichkeit Anwendung. Ebenfalls finden die Sonderbestimmungen zur Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebes in Art. 17a des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege sinngemäss Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsorganisationsgesetz vom
in Kraft.

6.7 Abänderung des Gesetzes über die Bürgergenossenschaften

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Bürgergenossenschaften

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. März 1996 über die Bürgergenossenschaften, LGBl.
1996 Nr. 77, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 16 Abs. 4

4) Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden auf
das Verfahren vor der Regelungskommission die Bestimmungen des Landesver-
waltungspflegegesetzes Anwendung. Ebenfalls finden die Sonderbestimmungen
zur Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebes in Art. 17a des Landesverwaltungs-
pflegegesetzes sinngemäss Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsorganisationsgesetz vom
in Kraft.